



VERORDNUNG

über die Parkgebühren im Bereich mit Parkscheinautomaten in der Gemeinde Krün

(Parkgebührenordnung - ParkGebO)

vom 17.12.2024

Die Gemeinde Krün erlässt aufgrund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 266) geändert worden ist, i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), durch § 20 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281), durch § 1 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 331) und durch § 1 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 332) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 3 Gebührenschildner
- § 4 Parkgebühren
- § 5 Gebietsumfang
- § 6 Gültigkeit eines Parkscheins
- § 7 Umsatzsteuer
- § 8 Besondere Verkehrsverhältnisse
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹ Im Gebiet der Gemeinde Krün werden auf allen nachfolgend genannten und durch verkehrsrechtliche Anordnung ausgewiesenen sowie beschilderten Parkplätzen mittels Parkscheinautomaten Parkgebühren erhoben:

Nr.	Bezeichnung	Lage	FlurNr.	Anlage
1	Parkplatz an der Isar	Griesweg	93/12; 100/12	1
2	Parkplatz Krottenkopfstraße	Nähe Krottenkopfstraße	166/2	2
3	Parkplatz an der Nachtloipe	Finzbachstraße	173	3
4	Parkplatz GVS Krün – Barmsee	Gemeindeverbindungsstraße Krün - Barmsee	257/1; 622	4
5	Parkplatz GVS Barmsee – Tennsee	Gemeindeverbindungsstraße Barmsee - Tennsee	609; 610	5
6	Parkplatz am Bahnhof Klais	Bahnhof Klais, Bahnhofstraße	690/20, Teilfläche 690/34, Teilfläche 690/36, Teilfläche 690/27	6
7	Parkplatz „Am Waigmann“ Klais	Bahnhofstraße	Teilfläche 690/20, Teilfläche 691/5	7
8	Parkplatz „P1“ Klais	Elmauer Weg, Mautstelle oberhalb	Teilfläche 1159	8
9	Parkplatz Gerold	Gerold Ortsbereich	711; 894/4	9

² Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer und der Parkgebühr das Parken nur mit am Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen oder einer gültigen Jahreskarte gestattet.

(2) Die genauen Darstellungen der Parkmöglichkeiten ist aus den Karten (Maßstab 1:1000) ersichtlich, welche Bestandteil dieser Verordnung sind und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde Krün eingesehen werden können.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit auf den in § 5 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 2 parkt.

§ 4 Parkgebühren

- (1) ¹ Für die Benutzung der im § 1 aufgeführten Parkplätze werden Parkgebühren erhoben. ² Die Gebühren werden für ein Tages- bzw. ein Mehrtagesticket für max. fünf Tage erhoben. ³ Die gebührenpflichtige Parkzeit ist täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr. ⁴ Die Gültigkeit des Tagestickets beträgt 24 Stunden ab dem Zeitpunkt des Kaufes.
- (2) ¹ Die Benutzung der Parkmöglichkeiten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 ist grundsätzlich auf einen Tag bzw. auf max. fünf Tage begrenzt. ² Ausgenommen von dieser Regelung sind Inhaber einer Jahreskarte. ³ Elektrofahrzeuge sind auf den ausgewiesenen E-Ladesäulen Parkplätzen während des Ladevorgangs frei.
- (3) Die Parkgebühr für ein Tagesticket auf den in § 1 genannten Parkplätzen beträgt 5,00 €.
- (4) Die Parkgebühr für ein Mehrtagesticket bis zu max. 5 Tage beträgt 20,00 €.
- (5) ¹ Die Gebühr der Jahreskarte beträgt für Einwohner der Gemeinde Krün, Mittenwald und Wallgau 30,00 €, für alle übrigen 50,00 €. ² Die Jahreskarte ist nicht übertragbar und wird pro Fahrzeug ausgestellt. ³ Die Jahreskarte ist gültig vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres und kann ausschließlich im Rathaus der Gemeinde Krün erworben werden. ⁴ Für Kraftfahrzeuge über 3,5 t, Wohnmobile, Wohnwagen und (Wohn-) Anhänger werden keine Jahreskarten ausgestellt.
- (6) ¹ Wohnmobile können nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ausschließlich auf den ausgewiesenen Flächen am Parkplatz Bahnhof Klais (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 dieser Verordnung) abgestellt werden. ² Für Wohnmobile wird eine Tagesgebühr von 20,00 € erhoben.

§ 5 Gebietsumfang

Die Parkgebühren werden im Gemeindegebiet Krün auf allen in § 1 bezeichneten Flächen erhoben, sofern dort verkehrsrechtlich angeordnete Parkscheinautomaten aufgestellt sind.

§ 6 Gültigkeit eines Parkscheins

¹ Mit dem Lösen des Parkscheins wird das Recht erworben, im Geltungsbereich des entsprechenden Kassen- oder Parkscheinautomaten zu parken.

² Der erworbene Parkschein gilt für die Dauer seiner Gültigkeit sowie unter Berücksichtigung der vor Ort ausgewiesenen Parkregelung, auf allen in § 1 bezeichneten Flächen.

§ 7
Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung genannten Beträge verstehen sich brutto, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie beinhalten den derzeit aktuellen Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).

§ 8
Besondere Verkehrsverhältnisse

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeit in eigener Zuständigkeit ändern.

§ 9
Datenschutz

¹ Die Gemeinde sichert zu, alle im Rahmen dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Grundlagen und nur für den in der Verordnung aufgeführten Zweck zu verarbeiten.

² Eine Zweckänderung bedarf der Einwilligung des Betroffenen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Krün (Parkgebührenordnung) vom 01. Juni 2021 außer Kraft.

Krün, den 20.12.2024

Gemeinde Krün



Thomas Schwarzenberger
Erster Bürgermeister